

# Informationen für Schüler und Studenten aus Drittstaaten sowie EU/EFTA-Ländern

## 1. Studenten aus Drittstaaten

Studenten aus Drittstaaten haben via Schweizer Vertretung ein Einreisegesuch zu stellen.

<sup>1</sup>Studentinnen und Studenten, für welche die Visumpflicht besteht und die ohne entsprechendes Studentenvisum in die Schweiz einreisen, haben damit zu rechnen, für die Antragsstellung in ihr Heimatland zurückreisen zu müssen.

Dem Gesuch bei der Schweizer Vertretung sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Kopie des Reisepasses
- Mietvertrag
- Nachweis der Krankenversicherung
- Nachweis der finanziellen Mittel (Unterstützungszahlungen, Kontoauszüge)
- Studienprogramm
- Bestätigung der Schulleitung, resp. Immatrikulationsbestätigung
- Schilderungen betreffend familiärer Situation; bisherige Ausbildungen und Wiederausreisepflichtung

Das Gesetz nennt die Voraussetzungen zur Zulassung für eine Aus- oder Weiterbildung. Gemäss Art. 27 AuG<sup>2</sup> sowie Art. 23 ff. VZAE<sup>3</sup> kann für Schüler und Studierende eine Bewilligung erteilt werden, wenn:

- die Schulleitung bestätigt hat, dass die Aus- oder Weiterbildung aufgenommen werden kann;
- eine bedarfsgerechte Unterkunft zur Verfügung steht;
- die notwendigen finanziellen Mittel vorhanden sind und
- die persönlichen und bildungsmässigen Voraussetzungen für die vorgesehene Aus- oder Weiterbildung erfüllt sind.

Bei Minderjährigen muss zudem die Betreuung sichergestellt sein.

Die persönlichen Voraussetzungen sind namentlich erfüllt, wenn keine früheren Aufenthalte und Gesuchsverfahren oder keine anderen Umstände darauf hinweisen, dass die angestrebte Aus- oder Weiterbildung lediglich dazu dient, die allgemeinen Vorschriften über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern zu umgehen.

Aus- oder Weiterbildungen werden in der Regel für längstens acht Jahre bewilligt.

## 2. Was bedeutet „genügend finanzielle Mittel“

Die notwendigen finanziellen Mittel für eine Aus- und Weiterbildung können namentlich belegt werden durch:

- a. eine Verpflichtungserklärung sowie einen Einkommens- und Vermögensnachweis einer zahlungsfähigen Person mit Wohnsitz in der Schweiz; Ausländerinnen und Ausländer müssen eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzen;
- b. die Bestätigung einer in der Schweiz zugelassenen Bank über ausreichende Vermögenswerte der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers;
- c. die verbindliche Zusicherung von ausreichenden Stipendien oder Ausbildungsdarlehen.

Der Aufenthalt als Schüler/Student berechtigt nicht zum Bezug von Sozialhilfegeldern.

## 3. Austauschschüler

Gesuche für Austauschschüler können bewilligt werden, wenn sie durch eine anerkannte Jugendorganisation (bspw: Youth For Understanding YFU in Bern oder AFS Interkulturelle Programme in Zürich) eingereicht werden.

<sup>1</sup> Mit Ausnahme von Anträgen von Studenten aus Japan, Malaysia, Neuseeland und Singapur.

<sup>2</sup> Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer (AuG)

<sup>3</sup> Verordnung über die Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

#### 4. Bewilligung und Verlängerung

Die Migrationsbehörde erteilt Aufenthaltsbewilligungen (B-Ausweis) für Schüler/Studenten in der Schweiz, wenn die entsprechenden Voraussetzungen als erfüllt betrachtet werden sowie bei Studienaufenthalt, wenn die Institution grundsätzlich einen anerkannten Titel vermittelt (Diplom).

Gemäss Art. 23 Abs. 3 VZAE wird nur eine einmalige Aus- resp. Weiterbildung und grundsätzlich keine Studienwechsel bewilligt. Die Ausbildung darf längstens 8 Jahre dauern.

#### 5. Erwerbstätigkeit für Drittstaatsangehörige

Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist für Drittstaatsangehörige bewilligungspflichtig (max. 15 Wochenstunden Erwerbstätigkeit erlaubt). Zuständig für die Bewilligung ist die Migrationsbehörde des Einsatzkantons. Die Erwerbstätigkeit darf erst aufgenommen werden, wenn die entsprechende Bewilligung zum Stellenantritt vorliegt. Stellenwechsel sind bewilligungspflichtig. Die Aufnahme der Erwerbstätigkeit ist frühestens 6 Monate nach Studienbeginn möglich.

#### 6. Studenten aus dem EU/EFTA-Raum<sup>4</sup>

Gemäss den Art. 2 und 24 des Anhang I FZA<sup>5</sup> sowie der Art. 16-20 VEP<sup>6</sup> haben Personen aus EU-Ländern das Recht, sich in einem anderen Vertragsstaat aufzuhalten, sofern sie über genügend finanzielle Mittel verfügen und umfassend gegen Krankheit und Unfall versichert sind.

Um zum Studium zugelassen zu werden, müssen sich Studierende **vor** Aufnahme des Studiums bei ihrer Wohnsitzgemeinde anmelden. Dabei sind folgende Formulare einzureichen:

- Aufenthaltsgesuch Nichterwerbstätige
- Nachweis über Krankenversicherung
- Nachweis über genügend finanzielle Mittel

Von der Schweizerischen Krankenversicherungspflicht können sich Angehörige von EU/EFTA-Ländern befreien, indem sie ein Gesuch um Befreiung einreichen. Das dafür notwendige Befreiungsformular kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<http://www.so.ch/verwaltung/departement-des-innern/amt-fuer-soziale-sicherheit/sozialversicherungen/>

Studenten aus EU/EFTA-Staaten sind grundsätzlich berechtigt, bis zu **15 Wochenstunden** einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

<sup>4</sup> Belgien, Bulgarien, Deutschland, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Finnland, Grossbritannien, Irland, Island, Luxemburg, Norwegen, Schweden, Zypern.

<sup>5</sup> Freizügigkeitsabkommen zwischen den EU-Staaten und der Schweiz; SR 0.142.112.681

<sup>6</sup> Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs; SR 142.203